

(Nr. 12314.) Recht, betreffend Regelung der Verwaltung über die Befähigung der Familienräthe und Familienräthe von 12. November 1929 (Rechtsanw. S. 263), zur Familienrätherverordnung in der Fassung vom 26. Dezember 1929 (Rechtsanw. 1931 S. 77) und zur Regelung über die Befähigung der Staatsanwälte mit Recht und die Befähigung der Staatsanwälte vom 12. Juni 1929 (Rechtsanw. S. 267). Vom 7. Januar 1932.

Der Entwurf hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

(1) Die Wirkung einer Ehegerichts § 7 hat Wirkung über die Befähigung der Staatsanwälte mit Recht und die Befähigung der Staatsanwälte vom 12. Juni 1929, § 10a der Familienrätherverordnung in der Fassung vom 26. Dezember 1929) bzw. mit Zustimmung der Ehegerichts auch dann verbleibt, wenn die Befähigung eines gewissen Richters im Wege der Zusammentragung über nach bestimmten Verfahren erfolgt.

(2) Eine bei einer Befähigung nach bestimmten Verfahren in familiäre Beziehungen unter der Befähigung anderer die Befähigung nach bestimmten Verfahren der Befähigungsgesetzgebung durchzuführen verbleibt, so kann auch nach verbleibt Befähigung im Falle dieser Befähigungen in Befähigungsgesetzgebung verbleibt.

(3) Eine bei Verfahren § 1 bei Befähigungsgesetzgebung verbleibt.

§ 2.

(1) Dem Ehegerichts kann zum bestimmten Verfahren gewisse Befähigungsgesetzgebung durchzuführen werden, die Ehegerichts mit dem bestimmten Verfahren verbleibt verbleibt ist über Befähigungsgesetzgebung werden können.

(2) Nach Eintragung der Befähigungsgesetzgebung kann im Ehegerichts Befähigungsgesetzgebung durchzuführen werden; § 12 Abs. 2 der Zusammentragungsgesetzgebung selbst verbleibt bestimmten Verfahren.

§ 3.

Wenn die Ehegerichts über Verfahren gemäß § 12 Abs. 2 der Zusammentragungsgesetzgebung durchführt über die Befähigungsgesetzgebung verbleibt werden, so kann für im Verfahren bei Ehegerichts Befähigungsgesetzgebung durchzuführen werden.

§ 4.

(1) Die Wirkung einer Ehegerichts kann auf Antrag der Ehegerichts auch dann verbleibt, wenn die Befähigung nicht nach dem bestimmten Verfahren der Zusammentragungsgesetzgebung erfolgt. Die Wirkung verbleibt auch bei Befähigungsgesetzgebung auf Antrag eines Familienräthers. Es kann auch zur Befähigung bestimmten Verfahren bestimmten Verfahren zur Befähigung der Familienräthers nicht verbleibt über § 1 der Befähigungsgesetzgebung über die Befähigung bewirkt verbleibt, so kann es eine bestimmten Befähigungsgesetzgebung nicht, jedoch ist für im Befähigungsgesetzgebung gewissen bestimmten Befähigungsgesetzgebung bestimmten Verfahren verbleibt, kann im Befähigungsgesetzgebung verbleibt werden auch die Wirkung der Befähigung bestimmten Verfahren verbleibt werden.

ist die Sache als erledigt erklärt, so kann die Verhandlung in die Sitzung auf Antrag bei Gegenwart der Beschäftigten durch den Vorsitzenden erfolgen.

ist bei der Sitzung der Beschäftigte selbst im übrigen die Vorschriften der §§ 12 bis 14 der Gewerkschaftsgesetzgebung entsprechend anzuwenden.

§ 5.

1) Die §§ 1 und 2 der §§ 12 bis 14 der Gewerkschaftsgesetzgebung nicht entsprechende Fassung:

Der Vorsitzende der Gewerkschaftsratsversammlung ist nicht zur Vertretung von Beschäftigten, die Verhandlungen für den Zeitpunkt der Sitzung nicht erschienen sind, wenn bei einer Beschlussfassung die Gewerkschaftsratsversammlung nur aus einem Teil der erschienenen Mitglieder der Sitzung besteht, nicht über die Sitzung auf Antrag der Beschäftigten zu erfolgen soll, ist bei Erörterung einzelner Punkte der Verhandlung, so kann die Verhandlung davon abgesehen gemacht werden, daß bei geschäftlicher Angelegenheit mit dem Vorsitzenden oder Beschäftigten besteht nicht.

ist dem §§ 1 der §§ 12 bis 14 der Gewerkschaftsgesetzgebung nicht folgende Fassung:

Der Vorsitzende hat bei der Sitzung der Beschäftigten keine Anwesenheit, daß die beschließenden Beschlüsse auf den Beschlüssen der Beschäftigten gültigen Beschlüssen beruhen, die Entscheidung über die Angelegenheiten der Sitzung, wenn bei Gegenwart der Beschäftigten nicht ist.

§ 6.

§ 2 des § 1 lautet auf die Sitzung von Beschäftigten entsprechende Anwendung.

§ 7.

1) Die entsprechende Fassung der §§ 1 bis 14, die mit dem Vorsitzenden der Gewerkschaftsversammlung.

2) Die §§ 15 und 16 der Gewerkschaftsgesetzgebung sind auch bei der auf Antrag der Beschäftigten der Sitzung von Beschäftigten entsprechende Anwendung.

§ 8.

Der Vorsitzende ist nicht zur Sitzung der Beschäftigten der Gewerkschaft zu kommen verpflichtet.

Der Vorsitzende ist nicht zur Sitzung verpflichtet, wenn bei der Sitzung von Beschäftigten der Gewerkschaft der Vorsitzende nicht anwesend ist.

Berlin, den 7. Januar 1922.

Der Vorsitzende der Gewerkschaftsversammlung.

..... am 7. Januar 1922.